



1 ALLGEMEINES

1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma FEUERSCHUTZ HINKEL (im Folgenden nur: AGB). Diese AGB stellen zusammen mit unserer Auftragsbestätigung die gesamte Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller dar und ersetzen sämtliche vorhergehenden – sowohl schriftlichen als auch mündlichen Vereinbarungen, Verständigungen oder Angebote zwischen den Parteien bezüglich des hierunter fallenden Vertragsgegenstandes. Sämtliche anderen Regelungen, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, die von diesen AGB abweichen oder ihnen entgegenstehen, finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir diesen anderen Regelungen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir vorbehaltlos Waren in Kenntnis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers ausliefern. Diese AGB finden – solange sie nicht geändert werden – auch auf alle nachfolgenden Angebote und Bestellungen des Bestellers Anwendung, auch wenn sie nicht erneut an den Besteller ausgehändigt werden.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

2 ANGEBOTE UND ANNAHME

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Jede Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung.

2.2 Der Besteller ist an seine Bestellung für vier Wochen gebunden.

2.3 Der Umfang unserer Lieferpflichten, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Liefergegenstände, ergibt sich ausschließlich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sind nur dann wirksam erteilt, wenn sie in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung Is solche eindeutig gekennzeichnet sind.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Unsere Preise verstehen sich ab Rätungen. Verpackung, Fracht, Zollgebühren sowie vom Besteller geforderte Abnahmezeugnisse oder Materialbescheinigungen werden gesondert berechnet.

3.2 Unsere Rechnungen sind sofort nach Eingang zur Zahlung fällig. Der Besteller gerät automatisch in Verzug, wenn er die Rechnung nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungseingang beglichen hat. Wird eine unserer fälligen Forderungen auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht ausgeglichen, werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig.

3.3 Darüber hinaus sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

3.4 Wir behalten uns vor, Lieferungen nur Zug-um-Zug gegen Zahlung oder gegen Sicherheitenbestellung auszuführen. Wir behalten uns zudem für den Fall, dass unsere Zahlungsansprüche aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sein könnten, Lieferung nur gegen Vorauskasse vor.

3.5 Die Aufrechnung durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 LIEFERBEDINGUNGEN

4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Lieferfristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind, erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen oder der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

4.2 Lieferungen erfolgen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers.

4.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4.4 Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder von uns nicht verschuldetem Arbeitskampf oder von uns nicht verschuldetem Betriebsstörung bei uns oder unseren Vorlieferanten, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Leistung aufgrund der Behinderung nicht oder nicht mehr erbringen können.

4.5 Befinden wir uns in Lieferverzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Erklärt der Besteller nicht bereits mit der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte, und erfolgt eine solche Erklärung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch uns, so sind wir unsererseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir den Besteller hiervon in unserer Aufforderung in Kenntnis gesetzt haben. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer 9.

4.6 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages die Ware nicht erhalten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Ware informieren und, wenn wir vom Vertrag zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Wir werden dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Vergütung unverzüglich zurückerstatten, sofern wir diese bereits erhalten haben.

4.7 Wir liefern nur, solange der Vorrat reicht.

5 MONTAGE- UND WARTUNGSLEISTUNGEN UND BERECHNUNG

5.1 Über die Dauer der durchgeführten Montage- und Wartungsleistungen und das zusätzlich verwendete Material, das zu Tagespreisen berechnet wird, wird ein Arbeitsbericht ausgestellt, der durch den Besteller oder seinen Beauftragten als anerkannt zu unterzeichnen ist.

5.2 Wir berechnen dem Besteller unsere Montage- und Wartungsleistungen derzeit wie folgt:

Service-techniker:	€ 69,20 / h
Spezialmonteur:	€ 42,00 / h
Service- /Werkstattwagen:	€ 5,70 / h
zzgl. je gefahrener Kilometer	€ 0,55
Aufwandsentschädigung	€ 7,70 / h
Aufwandsentschädigung mit Übernachtung	€ 15,70 / h

Die Aufwandsentschädigung enthält Auslösung, Fahrgeld und kleinere Auslagen.

5.3 Für Arbeitsstunden, die über die normale wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen (Überstunden), werden folgende Zuschläge berechnet:

Mehrarbeit über 8 Stunden (die beiden ersten Stunden)	25%
Mehrarbeit ab der dritten Stunde	50%
Samstags- bzw. Nachtarbeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	50%
Sonntagsarbeit	70%
Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen	100%
Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen	150%
Arbeiten unter extremen Bedingungen, wie Hitze, Kälte, Höhe oder Schmutz	25%

5.4 folgende Beträge zum Anforderungsfall:

Innerhalb der normalen Arbeitszeit	€ 85,00
Außerhalb der normalen Arbeitszeit	€ 123,00
Während der Nachtstunden (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	€ 256,00

5.5 uns zur Änderung der Lohnsätze ohne weitere Ankündigung oder Vereinbarung.

6 ABNAHME, GEFAHRÜBERGANG, ABRUF

6.1 Bei Werkleistungen findet eine förmliche Abnahme statt.

6.2 Werden lediglich Waren versendet, so geht die Gefahr mit Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.

6.3 Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware spätestens drei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.

6.4 Gerät der Besteller mit der Abnahme oder dem Abruf in Verzug, so sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und ohne die Notwendigkeit des Nachweise 25% des vereinbarten Preises als Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Unser Recht, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Das Eigentum an von uns gelieferter Ware („Vorbehaltsware“) geht erst mit der endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen auf den Besteller über. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden neuen Waren, an denen wir im Verhältnis des Rechnungswertes der verbundenen oder vermischten Waren Miteigentum erwerben.

7.2 Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges weiterzuveräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Vereinbarte Zahlungen aus dem Verkauf unserer Ware oder aus jedem anderen Rechtsgrund werden treuhänderisch für uns empfangen und verwahrt.

7.4 Wir werden die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das fremde Eigentum hinweisen und uns unverzüglich von den Zugriffen benachrichtigen.

7.6 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Unsicherheitseneinde des § 324 BGB. Eventuell bestehende Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Unser Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

7.7 Übersteigt der Wert aller Vorbehaltswaren und sonstigen Sicherheiten des Bestellers die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so kann der Besteller insoweit Freigabe von Vorbehaltsware oder Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.

8 GEWÄHRLEISTUNG/MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Wir gewährleisten, dass die Ware im wesentlichen der im Angebot oder der Auftragsbestätigung betreffenden Produktbeschreibung entspricht und frei von Material- und Produktionsfehlern ist. Wir gewährleisten die sachgemäße Ausführung der Arbeiten und die Mangelfreiheit der von uns verwendeten Materialien. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich allein aus dem Inhalt unseres schriftlichen Angebots und/oder unserer Auftragsbestätigung. Wir übernehmen keine Gewährleistung für technische Einzelheiten oder die Eignung oder Tauglichkeit der Ware oder der Arbeiten für einen bestimmten Zweck.

8.2 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.3 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn von anderer Seite Arbeiten an der Anlage, die Gegenstand unserer Arbeiten gewesen ist, bzw. an unseren Waren vorgenommen wurden, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass der Mangel auf unsere Arbeiten oder Waren zurückzuführen ist.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme des Werkes.

8.5 Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalles dürfen wir nach eigener Wahl Mängel der Ware oder der Arbeiten durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung („Nacherfüllung“) beheben. Uns stehen zwei Versuche zur Nacherfüllung zu. Gelingt uns die Mängelbeseitigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Besteller zur Reduzierung der Vergütung oder - sollte es sich um wesentliche Mängel handeln - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.6 Der Besteller hat im Rahmen der Gewährleistung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8.7 Wir übernehmen keine Garantie für die Haltbarkeit oder Beschaffenheit der Ware oder des Werkes, es sei denn, sie ist in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung als solche eindeutig gekennzeichnet.

9 SCHADENSERSATZ UND HAFTUNG

9.1 Wir haften nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen.

9.2 Wir haften nicht für Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nach diesem Vertrag nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Ware zurückzuführen sind.

9.3 Gleich aus welchen Rechtsgründen haften wir nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht oder im Fall der Nichterfüllung einer Garantie, oder falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

9.4 Im Fall der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht, die auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.5 Im Fall eines Schadens, der auf grober Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen von uns beruht, ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.6 In den Fällen der Ziffern 9.4 und 9.5 ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Leistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

9.7 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Der Besteller ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für beide Teile Burg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Burg.

10.3 Jedoch behalten wir uns das Recht vor, den Besteller auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

10.4 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenausschuss.

10.5 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.